

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0743/2017**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 21.08.2017

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
 Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032
 Verfasser/-in: Heiner Geißler, FW-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Zur Kenntnisnahme

Betreff:

**Bericht über die Kosten für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge
 - Antrag der FW-Fraktion vom 17.08.2017 -**

Antrag:

„Der Magistrat der Stadt Gießen wird gebeten zu berichten:

1. Wie hoch sind die noch eingeklagten Forderungen für junge Flüchtlinge aufgeschlüsselt nach Bundesländern?
2. Wie hoch sind die zu erwartenden Gerichtskosten?
3. Auf die Gesamtzahl der Forderungen bezogen wie hoch belaufen sich die von der Stadt Gießen zu leistenden Zinsen bis zur Begleichung der Forderungen?
4. Werden die angefallenen Zinsen mit in Rechnung gestellt?
5. Wie hoch belaufen sich im Vergleich die Kosten 2015 und 2016 für minderjährige Flüchtlinge?
6. Wieviel unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden 2016 in Gießen betreut?
7. Wie ist der Trend für 2017?
8. Wieviel Betreuer/-innen werden für die Betreuung der minderjährigen Flüchtlinge eingesetzt?“

Begründung:

Wie bereits vor einiger Zeit Zeitungsberichten zu entnehmen ist klagt die Stadt Gießen noch 3,4 Millionen Euro bei Bundesländern für junge Flüchtlinge ein. Insgesamt betragen die eventuell einzuklagenden Kosten 16,7 Millionen Euro. Da die Stadt Gießen zur Begleichung der laufenden Kosten Darlehen oder Kassenkredite aufnehmen muss entstehen Zinsen die – vermutlich – nicht von den Bundesländern beglichen werden. Dadurch entstehen Kosten zu Lasten des Haushaltes der Stadt Gießen. Aktuelle Informationen und Zahlen welche Forderungen immer noch nicht beglichen wurden bisher nicht bekannt gegeben.

Die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge hat sich gegenüber dem Jahr 2015 verringert., und auch aufgrund der Änderung der Verfahrensregelung wird es vermutlich nicht mehr dazu kommen die entstandenen Kosten einzuklagen. Trotzdem muss die Stadt bei den Kosten erst in Vorlage treten. Von daher ist ein Vergleich der Kosten – unabhängig von der Art der Erstattung – von Interesse. Auch die Zahlen im Vergleich 2015 und 2016, sowie der Trend 2017 sind in Bezug auf die im Vorgriff zu leistenden finanziellen Belastungen von öffentlichem Interesse.

Heiner Geißler
Fraktionsvorsitzender